



## **Elektrizitäts- und Netznutzungstarife** gültig ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Der Strompreis setzt sich aus dem Preis für die Energielieferung, dem Preis für die Netznutzung und den Abgaben zusammen.

## Haushalt-/Kleingewerbe Strom (steuerbar, Wahltarif)

Das Produkt HAUSHALT-/KLEINGEWERBE STROM (steuerbar, Wahltarif) setzt sich aus Netznutzung und Energielieferung sowie Abgaben und Steuern zusammen und gilt für alle Niederspannungsmessstellen mit einem Jahresenergiebezug von weniger als 50'000 kWh, respektive einer durchschnittlichen viertelstündlichen Wirkleistung von maximal 30 kW.

Preiselemente	Grundpreis	Arbeitspreis	
	exkl. MwSt.	Tarif exkl. MwSt.	
		Hochtarif	Niedertarif
Energielieferung	45.00 (CHF/Jahr)	13.50 Rp./kWh	13.50 Rp./kWh
Netznutzung	180.00 (CHF/Jahr)	13.58 Rp./kWh	8.51 Rp./kWh
<b>Abgaben exkl. MwSt.</b>			
Systemdienstleistungen (SDL)		0.55 Rp./kWh	
Stromreserve		0.23 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien		2.20 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur ökolog. Sanierung der Wasserkraft		0.10 Rp./kWh	

Die Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Mehrwertsteuer (exkl. MwSt.). Der Mehrwertsteuersatz von 8.1 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

Vorbehalt aller Angaben und Preise: Gesetzlich vorgeschriebene, definitive Genehmigung durch die ELCOM.

## Haushalt-/Kleingewerbe Strom (Steuerbar, Wahltarif)

### Allgemeine Bestimmung

1. Pro Wohnung, Gewerbe, Betrieb etc. oder für den Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern wird jeweils ein Zähler montiert. Eine Wohnung, die zu einem Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb gehört, kann gemeinsam mit diesem, d.h. mit nur einem Zähler, erfasst und verrechnet werden.  
Der Grundpreis pro Monat gilt für jede Messstelle und wird auch für leerstehende Wohnungen, Gebäude oder Gebäudeteile verrechnet solange ein Zähler montiert ist.
2. Das Aufheizen von Warmwasserspeichern, Speicherheizungen und dergleichen erfolgt in der Regel während den Niedertarifzeiten. Während den Hochtarifzeiten können Warmwasserspeicher zeitweise freigegeben werden.
3. Während den festen Sperrzeiten werden beim Produkt HAUSHALT-/KLEINGEWERBE STROM Energieverbraucher wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Warmwasserspeicher, Wärmepumpen, Elektrische Raumheizungen, Sauna, Heugebläse, Heublüftungen und dergleichen gesperrt. Von den obigen Apparaten dürfen pro Zähler gesamthaft 3 kW ungesperrt angeschlossen werden.
4. Die Zählerablesungen von sogenannten Smartmeter erfolgen in der Regel Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Abrechnung erstellt.  
Die übrigen Zählerablesungen erfolgen einmal jährlich Ende Dezember. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Schlussabrechnung erstellt. In der Zwischenzeit wird in der Regel alle drei Monate eine Teilrechnung gestellt. Unter dem Vorbehalt, dass keine Bezugsveränderungen eintreten, wird der Vorjahresverbrauch als Basis für die Teilrechnung verwendet.  
Kann wegen Abwesenheiten der Kundschaft der Verbrauch zu den normalen Ablesezeiten nicht festgestellt werden, so wird der Verbrauch anhand der vorangegangenen Bezugsperioden geschätzt. Eine Verbrauchsschätzung soll in der Regel nicht mehr als zweimal nacheinander vorgenommen werden.
5. Wenn der Energieverbrauch des letzten Jahres vom Produktbeschrieb abweicht, erfolgt die Zuteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei sprunghaften Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen. Änderungen der Produktgruppen und deren Bemessung bleiben vorbehalten.

## Haushalt-/Kleingewerbe Strom (nicht steuerbar, Basistarif)

Das Produkt HAUSHALT-/KLEINGEWERBE STROM (nicht steuerbar, Basistarif) setzt sich aus Netznutzung und Energielieferung sowie Abgaben und Steuern zusammen und gilt für alle Niederspannungsmessstellen mit einem Jahresenergiebezug von weniger als 50'000 kWh, respektive einer durchschnittlichen viertelstündlichen Wirkleistung von maximal 30 kW.

Preiselemente	Grundpreis	Arbeitspreis	
	exkl. MwSt.	Tarif exkl. MwSt.	
		Hochtarif	Niedertarif
Energielieferung	45.00 CHF/Jahr	14.30 Rp./kWh	14.30 Rp./kWh
Netznutzung	180.00 CHF/Jahr	14.84 Rp./kWh	9.46 Rp./kWh
<b>Abgaben exkl. MwSt.</b>			
Systemdienstleistungen (SDL)		0.55 Rp./kWh	
Stromreserve		0.23 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien		2.20 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur ökolog. Sanierung der Wasserkraft		0.10 Rp./kWh	

Die Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Mehrwertsteuer (exkl. MwSt.). Der Mehrwertsteuersatz von 8.1 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

Vorbehalt aller Angaben und Preise: Gesetzlich vorgeschriebene definitive Genehmigung durch die ELCOM.

## Haushalt-/Kleingewerbe Strom (nicht steuerbar, Basistarif)

### Allgemeine Bestimmung

1. Pro Wohnung, Gewerbe, Betrieb etc. oder für den Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern wird jeweils ein Zähler montiert. Eine Wohnung, die zu einem Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb gehört, kann gemeinsam mit diesem, d.h. mit nur einem Zähler, erfasst und verrechnet werden.  
Der Grundpreis pro Monat gilt für jede Messstelle und wird auch für leerstehende Wohnungen, Gebäude oder Gebäudeteile verrechnet, solange ein Zähler montiert ist.
2. Die Zählerablesungen von sogenannten Smartmeter erfolgen in der Regel Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Abrechnung erstellt.  
Die übrigen Zählerablesungen erfolgen einmal jährlich Ende Dezember. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Schlussabrechnung erstellt. In der Zwischenzeit wird in der Regel alle drei Monate eine Teilrechnung gestellt. Unter dem Vorbehalt, dass keine Bezugsveränderungen eintreten, wird der Vorjahresverbrauch als Basis für die Teilrechnung verwendet. Kann wegen Abwesenheiten der Kundschaft der Verbrauch zu den normalen Ablesezeiten nicht festgestellt werden, so wird der Verbrauch anhand der vorangegangenen Bezugsperioden geschätzt. Eine Verbrauchsschätzung soll in der Regel nicht mehr als zweimal nacheinander vorgenommen werden.
3. Wenn der Energieverbrauch des letzten Jahres vom Produktbeschrieb abweicht, erfolgt die Zuteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei sprunghaften Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen. Änderungen der Produktgruppen und deren Bemessung bleiben vorbehalten.

## Gewerbestrom

Das Produkt GEWERBESTROM setzt sich aus Netznutzung und Energielieferung sowie Abgaben und Steuern zusammen und gilt für alle Niederspannungsmessstellen mit einem Jahresenergiebezug von mindestens 50'000 kWh und maximal 100'000 kWh, respektive einer durchschnittlichen viertelstündlichen Wirkleistung von mehr als 30 kW.

Preiselemente	Grundpreis	Arbeitspreis	
	exkl. MwSt.	Tarif exkl. MwSt.	
		Hochtarif	Niedertarif
Energielieferung		13.50 Rp./kWh	13.50 Rp./kWh
Netznutzung	300.00 (CHF/Jahr)	8.64 Rp./kWh	4.85 Rp./kWh
Leistungspreis	12.50 (CHF/kW/Monat)		
Blindenergie-Mehrbezug		5.40 Rp./kvarh	5.40 Rp./kvarh
<b>Abgaben exkl. MwSt.</b>			
Systemdienstleistungen (SDL)		0.55 Rp./kWh	
Stromreserve		0.23 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien		2.20 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur ökolog. Sanierung der Wasserkraft		0.10 Rp./kWh	

Die Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Mehrwertsteuer (exkl. MwSt.). Der Mehrwertsteuersatz von 8.1 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

Vorbehalt aller Angaben und Preise: Gesetzlich vorgeschriebene definitive Genehmigung durch die ELCOM.

## Gewerbestrom

### Allgemeine Bestimmung

1. Pro Wohnung, Gewerbe, Betrieb etc. oder für den Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern wird jeweils ein Zähler montiert. Eine Wohnung, die zu einem Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb gehört, kann gemeinsam mit diesem, d.h. mit nur einem Zähler, erfasst und verrechnet werden.  
Der Grundpreis pro Monat gilt für jede Messstelle und wird auch für leerstehende Wohnungen, Gebäude oder Gebäudeteile verrechnet, solange ein Zähler montiert wird.
2. Das Aufheizen von Warmwasserspeichern, Speicherheizungen und dergleichen erfolgt in der Regel während den Niedertarifzeiten. Während den Hochtarifzeiten können Warmwasserspeicher zeitweise freigegeben werden.
3. Leistungspreis: Als Monatsmaximum gilt der während eines Monats mit einer Registerdauer von 15 Minuten gemessene, maximale Viertelstunden-Mittelwert. Die Erfassung erfolgt zurzeit nur während den Hochtarifzeiten.
4. Die Genossenschaft Energie Fischingen behält sich vor, den Blindenergiebezug (kvarh) zu messen. Ist er während den Hochtarifzeiten grösser als 43% ( $\cos p = 0.92$ ) des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges (kWh), wird der Mehrbezug verrechnet.
5. Die Zählerablesungen von sogenannten Smartmeter erfolgen in der Regel am Ende jeden Monats. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Abrechnung erstellt.  
Die übrigen Zählerablesungen erfolgen einmal jährlich Ende Dezember. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Schlussabrechnung erstellt. In der Zwischenzeit wird in der Regel alle drei Monate eine Teilrechnung gestellt. Unter dem Vorbehalt, dass keine Bezugsveränderungen eintreten, wird der Vorjahresverbrauch als Basis für die Teilrechnung verwendet.  
Kann wegen Abwesenheiten der Kundschaft der Verbrauch zu den normalen Ablesezeiten nicht festgestellt werden, so wird der Verbrauch anhand der vorangegangenen Bezugsperioden geschätzt. Eine Verbrauchsschätzung soll in der Regel nicht mehr als zweimal nacheinander vorgenommen werden.
6. Wenn der Energieverbrauch des letzten Jahres 50'000 kWh unterschreitet respektive 100'000 kWh überschreitet, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei sprunghaften Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
7. Wenn sich aus einer Planung oder wissentlich eine wesentliche Abweichung zwischen dem aktuellen und dem künftigen Energiebezug erkennen lässt, informiert der Stromkunde die Genossenschaft Energie Fischingen vor dem Eintreten des Ereignisses. Im Speziellen sind dies Produktionserhöhungen oder Reduktionen, Betriebsunterbrüche oder längere Stillstandzeiten sowie generelle Ausfallzeiten.

## Industriestrom Niederspannung

Das Produkt INDUSTRIESTROM NIEDERSpannung setzt sich aus Netznutzung und Energielieferung sowie Abgaben und Steuern zusammen und gilt für alle Niederspannungs-Messstellen respektive Verbrauchsstellen mit einem Jahresenergiebezug von über 100'000 kWh.

Preiselemente	Grundpreis	Arbeitspreis	
	exkl. MwSt.	Tarif exkl. MwSt.	
		Hochtarif	Niedertarif
Energielieferung		13.40 Rp./kWh	13.40 Rp./kWh
Netznutzung	600 CHF/Jahr	5.44 Rp./kWh	3.46 Rp./kWh
Leistungspreis	12.50 CHF/kW/Monat		
Blindenergie-Mehrbezug		5.40 Rp./kvarh	5.40 Rp./kvarh
<b>Abgaben exkl. MwSt.</b>			
Systemdienstleistungen (SDL)		0.55 Rp./kWh	
Stromreserve		0.23 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien		2.20 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur ökolog. Sanierung der Wasserkraft		0.10 Rp./kWh	

Die Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Mehrwertsteuer (exkl. MwSt.). Der Mehrwertsteuersatz von 8.1 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

Vorbehalt aller Angaben und Preise: Gesetzlich vorgeschriebene definitive Genehmigung durch die ELCOM.



## Industriestrom Hochspannung

Das Produkt INDUSTRIESTROM HOCHSPANNUNG setzt sich aus Netznutzung und Energielieferung sowie Abgaben und Steuern zusammen und gilt für alle Mittelspannungs-Messstellen (über 1'000 Volt) respektive Verbrauchsstellen mit einem Jahresenergiebezug von über 100'000 kWh.

Preiselemente	Grundpreis	Arbeitspreis	
	exkl. MwSt.	Tarif exkl. MwSt.	
		Hochtarif	Niedertarif
Energielieferung		13.40 Rp./kWh	13.40 Rp./kWh
Netznutzung	600 CHF/Jahr	2.71 Rp./kWh	2.40 Rp./kWh
Leistungspreis	12.50 CHF/kW/Monat		
Blindenergie-Mehrbezug		5.40 Rp./kvarh	5.40 Rp./kvarh
<b>Abgaben exkl. MwSt.</b>			
Systemdienstleistungen (SDL)		0.55 Rp./kWh	
Stromreserve		0.23 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien		2.20 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur ökolog. Sanierung der Wasserkraft		0.10 Rp./kWh	

Die Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Mehrwertsteuer (exkl. MwSt.). Der Mehrwertsteuersatz von 8.1 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

Vorbehalt aller Angaben und Preise: Gesetzlich vorgeschriebene, definitive Genehmigung durch die ELCOM.

## Industriestrom Niederspannung und Industriestrom Hochspannung

### Allgemeine Bestimmung

1. Das Aufheizen von Warmwasserspeichern, Speicherheizungen und dergleichen erfolgt in der Regel während den Niedertarifzeiten. Während den Hochtarifzeiten können Warmwasserspeicher zeitweise freigegeben werden.
2. Leistungspreis: Als Monatsmaximum gilt der während eines Monats mit einer Registerdauer von 15 Minuten gemessene, maximale Viertelstunden-Mittelwert. Verrechnet wird der höchste Monatswert.
3. Die Genossenschaft Energie Fischingen behält sich vor, den Blindenergiebezug (kvarh) zu messen. Ist er während den Hochtarifzeiten grösser als 43% ( $\cos \Phi = 0.92$ ) des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges (kWh), wird der Mehrbezug verrechnet.
4. Die Zählerablesungen von sogenannten Smartmeter erfolgen in der Regel am Ende jeden Monats. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Abrechnung erstellt. Die übrigen Zählerablesungen erfolgen einmal jährlich Ende Dezember. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Schlussabrechnung erstellt. In der Zwischenzeit wird in der Regel alle drei Monate eine Teilrechnung gestellt. Unter dem Vorbehalt, dass keine Bezugsveränderungen eintreten, wird der Vorjahresverbrauch als Basis für die Teilrechnung verwendet. Kann wegen Abwesenheiten der Kundschaft der Verbrauch zu den normalen Ablesezeiten nicht festgestellt werden, so wird der Verbrauch anhand der vorangegangenen Bezugsperioden geschätzt. Eine Verbrauchsschätzung soll in der Regel nicht mehr als zweimal nacheinander vorgenommen werden.
5. Wenn der Energieverbrauch des letzten Jahres 100'000 kWh unterschreitet, erfolgt die Umteilung in die entsprechende Verbrauchskategorie. Bei sprunghaften Veränderungen kann die Umteilung aufgrund des aktuellen Jahresverbrauchs erfolgen.
6. Wenn sich aus einer Planung oder wissentlich eine wesentliche Abweichung zwischen dem aktuellen und dem künftigen Energiebezug erkennen lässt, informiert der Stromkunde die Genossenschaft Energie Fischingen vor dem Eintreten des Ereignisses. Im Speziellen sind dies Produktionserhöhungen oder Reduktionen, Betriebsunterbrüche oder längere Stillstandzeiten sowie generelle Ausfallzeiten

## SPEZIALSTROM Daueranschlüsse

Das Produkt SPEZIALSTROM Daueranschlüsse setzt sich aus Netznutzung und Energielieferung sowie Abgaben und Steuern zusammen und gilt für alle Niederspannungsmessstellen ungezählter Daueranschlüsse wie zum Beispiel ungezählte **Verstärker, Antennen, Strassenbeleuchtung und dergleichen.**

Preiselemente	Grundpreis	Arbeitspreis	
	exkl. MwSt.	Tarif exkl. MwSt.	
		Hochtarif	Niedertarif
Energielieferung		13.50 Rp./kWh	13.50 Rp./kWh
Netznutzung		21.98 Rp./kWh	21.14 Rp./kWh
<b>Abgaben exkl. MwSt.</b>			
Systemdienstleistungen (SDL)		0.55 Rp./kWh	
Stromreserve		0.23 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien		2.20 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur ökolog. Sanierung der Wasserkraft		0.10 Rp./kWh	

Die Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Mehrwertsteuer (exkl. MwSt.). Der Mehrwertsteuersatz von 8.1 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

Vorbehalt aller Angaben und Preise: Gesetzlich vorgeschriebene, definitive Genehmigung durch die ELCOM.

## SPEZIALSTROM Temporär-Anschlüsse

Das Produkt SPEZIALSTROM Temporär-Anschlüsse setzt sich aus Netznutzung und Energielieferung sowie Abgaben und Steuern zusammen und gilt für alle Niederspannungsmessstellen für temporäre Anschlüsse wie zum Beispiel **Bau- und Festprovisorien, Marktstände und dergleichen.**

Preiselemente	Grundpreis	Arbeitspreis	
	exkl. MwSt.	Tarif exkl. MwSt.	
		Hochtarif	Niedertarif
Energielieferung		18.20 Rp./kWh	
Netznutzung		26.49 Rp./kWh	
<b>Abgaben exkl. MwSt.</b>			
Systemdienstleistungen (SDL)		0.55 Rp./kWh	
Stromreserve		0.23 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien		2.20 Rp./kWh	
Bundesabgabe zur ökolog. Sanierung der Wasserkraft		0.10 Rp./kWh	
<b>Miete Übergabekasten exkl. MwSt.</b>			
Übergabekasten bis 80A für maximal 6 Monate Miete			450.00 CHF
Übergabekasten ab 80A bis 125A für maximal 6 Monate Miete			550.00 CHF

Die Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Mehrwertsteuer (exkl. MwSt.). Der Mehrwertsteuersatz von 8.1 % wird auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

Vorbehalt aller Angaben und Preise: Gesetzlich vorgeschriebene, definitive Genehmigung durch die ELCOM.

## SPEZIALSTROM Daueranschlüsse und SPEZIALSTROM Temporär-Anschlüsse

### Allgemeine Bestimmung

- 1. Ungezählte Anschlüsse betrifft SPEZIALSTROM Daueranschlüsse**  
Auf eine separate Erhebung von einem Grundpreis je ungezählter Verbrauchsstelle wird momentan verzichtet. Die Verrechnung erfolgt per Ende Jahr aufgrund einer vom Eigentümer der ungezählten Verbrauchsstelle erstellten Liste. Auf der Liste ist der Standort, der durchschnittliche, der minimale und der maximale Energieverbrauch sowie der Typ aufzuführen. Falls der Verbraucher über eine Zeitsteuerung geschaltet wird, sind die Einschaltzeiten auf der Liste ebenfalls aufzuführen. Die Genossenschaft Energie Fischingen erstellt anhand dieser Liste eine separate Rechnung gemäss Tarifblatt. Für grössere Beträge (über CHF 1'000) können von der Genossenschaft Energie Fischingen auch Teilzahlungen erhoben werden.
- 2. Übergabekasten für Baustrom betrifft SPEZIALSTROM Temporär-Anschlüsse**  
Für provisorische Anschlüsse die nicht von einer gezählten Anschlussleitung abgezweigt werden können, erfolgt der Anschluss über einen Übergabekasten von der Genossenschaft Energie Fischingen. Der Übergabekasten verfügt über ein Anschlusskabel und wird direkt neben die Anschlussstelle gestellt (in der Regel neben eine Verteilkabine oder ähnliches). In der Pauschale von CHF 450 CHF und CHF 550 ist die Miete für max. 6 Monate (inkl. Zähler), die Endablesung und die Montage sowie die Demontage bereits enthalten. Die Anschlussgebühr/Miete wird vor der Montage dem Bauherrn oder (ohne vorherige Absprache) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Kabelanschluss vom bauseitigen Bauprovisorium erfolgt zwingend über den Übergabekasten oder nach Angaben der Genossenschaft Energie Fischingen.

## Rücklieferung aus Photovoltaik

Das Produkt RÜCKLIEFERUNG AUS PHOTOVOLTAIK gilt für alle Photovoltaikanlagen, die ins Netz der Genossenschaft Energie Fischingen einspeisen.

Preiselemente	Rücklieferung, Grundpreis exkl. MwSt.	Zusätzlich bei Abtreten vom ökologischen Mehrwert an die Genossenschaft Energie Fischingen exkl. MwSt.
Anlagen bis 30 kVA mit separatem Stromzähler	11.50 Rp./kWh	1.50 Rp./kWh
Anlagen bis 30 kVA mit Eigenverbrauch (Überschuss)	11.50 Rp./kWh	1.50 Rp./kWh
Anlagen grösser 30 kVA mit separatem Stromzähler	Referenz-Marktpreis*	**
Anlagen grösser 30 kVA mit Eigenverbrauch (Überschuss)	Referenz-Marktpreis*	**

Anlagen mit bereits verkauftem Mehrwert oder Anlagen mit Eigenvermarktung erhalten keine zusätzliche Vergütung von der Genossenschaft Energie Fischingen.

\*Für PV-Anlagen mit einer Leistung von über 30 kVA wendet die Genossenschaft Energie Fischingen den vom Bundesamt für Energie (BFE) veröffentlichten Referenz-Marktpreis an.

\*\*Die allfällige Abnahme des ökologischen Mehrwerts ist individuell zu regeln. Es gibt keine Garantie zur Abnahme.

Die Preise verstehen sich grundsätzlich exklusive Mehrwertsteuer (exkl. MwSt.). Der Mehrwertsteuersatz von 8.1% wird gegebenenfalls auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

Vorbehalt aller Angaben und Preise: Gesetzlich vorgeschriebene definitive Genehmigung durch die ELCOM.

## Rücklieferung aus Photovoltaik

### Allgemeine Bestimmung

1. Die Anschlussbestimmungen für Energieproduktionsanlagen sind in jedem Fall einzuhalten.
2. Für den Strombezug im Leerlauf und Eigenverbrauch der Anlage kommt der Tarif Haushalt-/Kleingewerbe Strom zur Anwendung.
3. Die Zählerablesungen von sogenannten Smartmeter erfolgen in der Regel Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember. Die übrigen Zählerablesungen erfolgen einmal jährlich Ende Dezember. Nach jeder Ableseperiode wird eine definitive Abrechnung erstellt.

## Begriffe und Erläuterungen

<b>MWST</b>	Der MwSt.-Satz beträgt 8.1 %.
<b>Energielieferung</b>	Der Energieliefertarif ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbraucherverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.
<b>Netznutzung</b>	Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.
<b>Tarifzeiten</b>	Es sind folgende Tarifzeiten massgebend (365 Tage): Hochtarif (HT): Montag bis Freitag von 07.00 bis 20.00 Uhr, Niedertarif (NT): alle übrigen Zeiten
<b>Sperrzeiten</b>	Für bestimmte Verbraucher gelten feste oder variable Sperrzeiten. Feste Sperrzeiten: Montag bis Freitag von 11.00 bis 12.15 Uhr
<b>Systemdienstleistungen (SDL)</b>	Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird. Im Jahr 2025 betragen die Systemdienstleistungen 0.75 Rp. pro kWh.
<b>Stromreserve des Bundes (SRB)</b>	Die Stromreserve des Bundes ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Sicherstellung der Stromversorgung. Sie umfasst vordefinierte Kapazitäten ausserhalb des regulären Marktes. Bei Bedarf wird sie aktiviert, um einer möglichen Mangellage entgegenzuwirken. Die Instandhaltung und Aktivierung erfolgen in Zusammenarbeit mit Versorgungsunternehmen und Aufsichtsbehörden. Kosten werden entsprechend der Tarifregelung verteilt, um die Netzstabilität sicherzustellen.
<b>Bundesabgabe zur - Förderung erneuerbarer Energien</b>	Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Stromversorgungsgesetz. Der Preisansatz für die Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien wird vom Bundesamt für Energie BFE jährlich im Herbst neu festgelegt und dient der Förderung von Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Energien. Im 2025 beträgt diese 2.20 Rp. pro kWh exkl. MwSt.
<b>Bundesabgabe zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft</b>	Die Bundesabgabe zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft beträgt im 2025 0.10 Rp. pro kWh exkl. MwSt.
<b>Blindenergie</b>	Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kvarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 43 % ( $\cos \Phi = 0.92$ ) der Wirkenergie im Netznutzungsprodukt enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden verrechnet.



**Messung & Abrechnung**

Die Zählerablesungen und Abrechnungen erfolgen in der Regel Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember. Bei Messstellen mit Zählerfernauslesung können die Lastgangdaten bei uns bestellt werden. Pro Zwischenablesung mit Abrechnung wird eine Pauschale von CHF 25.00 (exkl. MwSt.) erhoben. Bei kurzfristiger (weniger als 14 Tage im Voraus), verspäteter oder nicht erfolgter Meldung wird eine Pauschale von CHF 35.00 (exkl. MwSt.) verrechnet.

Die Zähler- und Apparatemiete für Spezialfälle (z.B. Prepay-Zähler) beträgt CHF 15.00 (exkl. MwSt.) pro Apparat und Monat. Für jede Debitkarten-Aufladung wird eine Aufwandsentschädigung von CHF 10.00 (exkl. MwSt.) erhoben. Die Montage und Demontage eines Prepay-Zählers wird mit CHF 250.00 (exkl. MwSt.) verrechnet.

Für besondere Aufwendungen, wie das Abschalten bzw. wieder Einschalten der Energiezufuhr wird pro Arbeitsgang eine Pauschale von CHF 50.00 (exkl. MwSt.) erhoben.

**Zahlungsfrist**

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt grundsätzlich 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Forderung mit 5% zu verzinsen. Für eine 2. Mahnung werden Mahnspesen von CHF 15.00 (exkl. MwSt.) erhoben, für eine 3. Mahnung CHF 25.00 (exkl. MwSt.).

**Basistarif/Wahltarif**

Am 21. Mai 2015 stimmte das schweizerische Stimmvolk mit 58% der Abstimmungsvorlage zum Energiegesetz zu. Basierend auf diesem Entscheid, wurde das Energiegesetz gemäss den Zielsetzungen der Energiestrategie 2050 revidiert und entsprechende Massnahmenpakete beschlossen. Die Energiestrategie 2050 beinhaltet unter anderem den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen sowie die erneuerbare Energie zu fördern; im Weiteren wird der Bau neuer Kraftwerke verboten.

Basierend auf dem Energiegesetz, wurden die entsprechenden Verordnungen angepasst. In der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wurde im Artikel 18 die Struktur der zukünftigen Netznutzungstarife festgelegt. Endverbraucher mit einem Energieverbrauch bis 50'000 kWh bzw. einer Anschlussleitung bis 30 kVA werden in einer Basiskundengruppe zusammengefasst. Endverbraucher mit einem Doppeltarif die gesteuert und geregelt sind bzw. ein netzdienliches Verhalten aufweisen, kann ein Wahltarif angeboten werden.

Alle Endverbraucher mit einem Energieverbrauch bis 50'000 kWh, dies betrifft hauptsächlich Haushalt- und Kleingewerbe-Kunden, wurden basierend auf ihrem Energieverbrauch in die für sie günstige Kundengruppe eingeteilt. Endkunden die in der Kundengruppe HAUSHALT-/KLEINGEWERBE-STROM (steuerbar, Wahltarif) eingeteilt sind, werden mittels dem Hoch- und Niedertarif gesteuert und geregelt und profitieren von den tieferen Netznutzungstarifen. Falls Endkunden, die sich zurzeit in der Kundengruppe HAUSHALT-/KLEINGEWERBE-STROM (steuerbar, Wahltarif) befinden und nicht mehr gesteuert und geregelt werden möchten, müssen sich bei der Genossenschaft Energie Fischingen melden, um eine Umteilung in die Kundengruppe: HAUSHALT-/KLEINGEWERBE-STROM (nicht steuerbar, Basistarif) zu beantragen.

**Allgemeine Bestimmungen**

Als weitere Bestimmungen sind zu beachten:

- Netzanschlussbedingungen der Energie Fischingen
- Energielieferbedingungen der Energie Fischingen für Endverbraucher und Produzenten